

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grundlage der Artikel 23,24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende

5. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg

§ 1

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 7 wird eingefügt:

Urnenbaumgrab (nicht auf dem Laurentiusfriedhof)

§ 12 c) Urnenbaumgräber wird eingefügt:

Abs. 1

Urnenbaumgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die in einer Grünfläche um einen Baum gruppiert sind. Die Urnen werden in Urnenerdröhren beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der 10jährigen Ruhezeit verliehen und die Lage des Urnenbaumgrabs wird gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt. Die Urnenbaumgräber haben eine Größe von ca. 0,5 Quadratmeter.

Abs. 2

Bei Ersterwerb oder Wiedererwerb der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt der Erwerb in der Regel auf die Dauer der Ruhezeit von 10 Jahren. Auf Wunsch des Erwerbers kann beim Ersterwerb eine längere Nutzungszeit, beim Wiedererwerb eine kürzere oder längere Nutzungszeit in Zeitabschnitten von je fünf Jahren vereinbart werden. Bei Aufgabe eines Grabplatzes vor Ablauf der Erwerbszeit erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Grabplatzgebühr.

Abs. 3

Für Urnenbaumgräber gelten im Übrigen die Bestimmungen für Wahlgräber (§ 11 dieser Satzung) entsprechend.

Abs. 4

In das Urnenbaumgrab dürfen nur Urnen aus verrottendem Material beigesetzt werden. In einem Urnenbaumgrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
Umbettungen aus Urnenbaumgräbern sind nicht möglich.

Abs.5

Die Grabplatte der Urnenbaumgräber wird von der Stadt Miltenberg gestellt. Sie besteht aus Sandstein.

Die Beschriftung der Grabplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Sie hat einheitlich nach den folgenden Vorschriften zu erfolgen:

Eingeschlagene Schrift, vertieft, Schrifttyp „Seiler Nr. 143“ (urheberrechtlich geschützt), Rotbraun abgetönt, Größe der Schrift: Hauptzeile max. 60 mm, übrige Zeilen max. 40 mm. Für die Beschriftung sind lediglich Namen sowie Geburts- und Sterbedaten zugelassen.

Vor Anbringung der Beschriftung ist diese durch die Stadt zu genehmigen.

Abs. 6

Die Niederlegung von Grabschmuck, Grablichtern u.ä. ist für die Beisetzung gestattet. Nach der Beisetzung dürfen auf den Grabplatten kein Blumenschmuck, keine Grablichter oder sonstige Gegenstände niedergelegt oder im Bereich der Baumgräber Bepflanzungen vorgenommen werden.

Das Mähen der Grünflächen/die Pflege der Baumgräber obliegt der Stadt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Miltenberg, 18.06.2025



Kahlert
1. Bürgermeister



Verfahrens-, Bekanntmachungsvermerk:

Die 5. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg wurde vom Stadtrat Miltenberg am 26.03.2025 beschlossen und am 18.06.2025 ausgefertigt. Die Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 2.04, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 18.06.2025, ausgehängt an der Amtstafel am 18.06.2025, hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 2 am 20.06.2025 in Kraft.

Miltenberg 18.06.2025

Stadt Miltenberg



Monika Scholz